Markt Dirlewang

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Solarleitplan
Erläuterungsbericht

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Solarleitplan Erläuterungsbericht

AUFTRAGGEBER

Markt Dirlewang
Marktstraße 19
87742 Dirlewang

Telefon: 08267 96960
Telefax: 08267 969630

E-Mail: rathaus@vg-dirlewang.de
Web: www.dirlewang.de

Vertreten durch: Albert Bögle
1. Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Janina Czika - B.Sc. Geographie
Alexander Semler - Dipl.-Ing. (FH) & Stadtplaner
Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den 15.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Zielstellung für das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 4
2 Untersuchungsgebiet 4
3 Allgemeine gesetzliche Anforderungen und übergeordnete Planungsvorhaben 4
3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP Bayern 2023) 5
3.2 Regionalplan Donau-Iller 2023 8
3.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) 10
3.4 Baugesetzbuch (BauGB) 11
3.5 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Dirlewang 2024 11
4 Methodik der Standortanalyse 12
5 Untersuchung des Gemeindegebietes 13
5.1 Generelle Ausschlussflächen 13
5.2 Restriktionsflächen 20
5.3 Kommunale Kriterien 23
6 Berücksichtigung weiterer Fachvorgaben 23
7 Abschließendes Ergebnis 24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Darstellung genereller Ausschlussflächen a) (Siedlungen, Verkehrsflächen und Gewässer), maßstabslos 15
Abbildung 2: Darstellung genereller Ausschlussflächen a) (Trinkwasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen und Waldgebiete), maßstabslos 16
Abbildung 3: Darstellung genereller Ausschlussflächen b), maßstabslos 18
Abbildung 4: Generelle Ausschlussflächen, maßstabslos 20
Abbildung 5: Darstellung der Restriktionsflächen a), maßstabslos 22
Abbildung 6: Eignungsflächen, maßstabslos 24

1 Anlass und Zielstellung für das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im Rahmen der Standortauswahl für die mögliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde für die Marktgemeinde Dirlewang ein Standortkonzept für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Folgenden vereinfacht Freiflächen-Photovoltaikanlagen) erstellt. Die Unterlagen sollen der Gemeinde als Entscheidungshilfe dienen und die Möglichkeit geben, die Errichtung der (ggf. raumbedeutsamen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern. Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Eignungsflächen für die Errichtung solcher Anlagen auf. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Solarleitplan keine Rechtskraft entfaltet bzw. kein bindendes Rechtsinstrument ist, sondern eine Entscheidungshilfe für die Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit empfehlendem Charakter darstellt.

2 Untersuchungsgebiet

Dirlewang ist eine Marktgemeinde im schwäbischen Landkreis Unterallgäu und umfasst eine Gesamtfläche von rd. 23,25 km². Die insgesamt 2.285 Einwohner (Stand 31.12.2025) verteilen sich auf acht Gemeindeteile innerhalb der drei Gemarkungen Altensteig, Dirlewang und Helchenried. Auf die Fläche des Gemeindegebietes bezogen beträgt die Bevölkerungsdichte in Dirlewang 98 Einwohner pro km². Das Untersuchungsgebiet des gegenständlichen Standortkonzeptes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

3 Allgemeine gesetzliche Anforderungen und übergeordnete Planungsvorhaben

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes sind unter anderem folgende übergeordnete Planungsvorgaben und gesetzliche Anforderungen zu berücksichtigen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023
- Regionalplan Donau-Iller 2023
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)
- Hinweise zur Standorteignung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr auf der Themenplattform im EnergieAtlas Bayern (Stand 12.03.2024)
- Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Marktgemeinde Dirlewang (Stand 05.02.2024)

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP Bayern 2023)

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 1. Juni 2023) trifft bezüglich erneuerbarer Energien und Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.

Kapitel 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

(G) Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgenutzung zugeführt werden.

Kapitel 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- *der Energieerzeugung und -umwandlung (z. B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger […]).*

Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu.

Kapitel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil erneuerbarer Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte […].

Kapitel 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom und anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse […].

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Kapitel 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Zu 7.1.2 (B) Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt […]. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei […].

Kapitel 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Zu 7.1.3 (B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsräume ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie den Erhalt der Bodenfunktionen u. a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion […]. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht […].

Kapitel 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

Zu 7.1.4 (B) Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedlung bei, verbessern das Bioklima (z. B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung.

Bewertung

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Solarleitplanung zur Identifizierung von Eignungsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen den genannten Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern 2023. Im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen möchte sie die Möglichkeit einer Mehrfachnutzung, wie bspw. einer parallelen landwirtschaftlichen Nutzung, fördern, um die hochwertigen landwirtschaftlichen Böden im Gemeindegebiet auch weiterhin einer Produktion von Lebens- und Futtermitteln zur Verfügung zu stellen.

3.2 Regionalplan Donau-Iller 2023

Der Regionalplan Donau-Iller wurde nach seiner Gesamtfortschreibung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und ist seit dem 21.12.2024 verbindlich. Die Regionalplanung äußert sich hinsichtlich der allgemeinen Energieversorgung und zur Solarenergie im Speziellen. Die folgenden Grundsätze sind für das gegenständliche Solarkonzept von Belang:

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

B I 2.1 Landwirtschaft

G (2) Die Böden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Zu G (2) Dem Erhalt insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen kommt gemäß […] LEP Bayern eine besondere Bedeutung zu […]. Der Erhalt der Landwirtschaftsflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen kommt außerdem dem Schutz der Umwelt zugute. Hier sind hohe Erträge mit deutlich geringerem Arbeitsaufwand und Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu erzielen als in Bereichen mit ungünstigeren Erzeugungsbedingungen. Auf derartigen Flächen kann ggf. zugleich auf Intensivierungsmaßnahmen verzichtet und extensivere Nutzungsformen können unterstützt werden.

B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für […] sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiedergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.

B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

G (3) Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

Zu G (1) Der Klimawandel, die negativen Umweltauswirkungen der konventionellen Energieerzeugung, eine zunehmende Ressourcenverknappung und die als Reaktion darauf beschlossenen klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern erfordern einen beschleunigten und zugleich grundlegenden Um- und Ausbau des Energieversorgungssystems […]. Ein erfolgreicher Umbau des Energiesystems, der insbesondere auch den Erhalt von Zuverlässigkeit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung beinhaltet, trägt zur langfristigen Bewahrung von Umwelt […] und Lebensqualität in der Region Donau-Iller bei […].

Zu G (2) Gemäß den Plansätzen 6.2.1 und 1.3.1 LEP Bayern sind die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dies dient insbesondere der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz […]. Zur Umsetzung der weitgehend übereinstimmenden klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern soll auch in der Region Donau-Iller durch den Umstieg auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung möglichst regional verfügbarer Energiepotenziale langfristig eine praktisch vollständige Dekarbonisierung der Energieerzeugung erreicht werden. Dafür ist eine entsprechend konsequenter weiterer Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Region erforderlich.

Bei diesem Ausbau sind auch die Folgewirkungen des Raumanspruchs der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Da ein Großteil der erneuerbaren Energieerzeugung im Freiraum, vor allem in den ländlichen Räumen der Region, stattfindet und weiterhin stattfinden wird, sind infolge der Energiewende hier auch die stärksten raumbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können sich unter anderem Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, aber auch auf die Siedlungsentwicklung ergeben. Um übermäßige nachteilige Auswirkungen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zu vermeiden, ergeben sich an die Nutzung der regenerativen Energieträger Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme aus regionalplanerischer Sicht teils gemeinsame, teils energieträgerspezifische Anforderungen.

B V 2.2 Solarenergie

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Zu G (2) Bevorzugte Standorte für Freiflächen-Solaranlagen sind grundsätzlich bereits vorbelastete oder versiegelte Flächen wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung […]. Infrage kommen außerdem Flächen entlang landwirtschaftsarmer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. Konzentrationen mit anderen Energieinfrastrukturen (zum Beispiel Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) können dabei zusätzliche Vorteile bei der Netzeinspeisung bieten.

Bei der Festlegung der Anlagenhöhe sollen die Belange des Landschaftsbilds auf der einen sowie von Landwirtschaft und Ökologie auf der anderen Seite berücksichtigt werden. Eine hohe Ausführung der Solaranlage wirkt sich oft negativ auf das Landschaftsbild aus, niedrigere Bauhöhen gefährden unter anderem die Möglichkeit zur (extensiven) landwirtschaftlichen Nutzung und können den ökologischen Wert der unter den Modulen befindlichen Bodenflächen mindern. Generell sollen bei der Standortwahl aber exponierte und weiterhin einsehbare Bereiche gemieden und effektive sichtverschattende Eingrünungen angelegt werden. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Tiere sollen Einzäunungen so ausgeführt werden, dass Kleintiere die Anlage weiterhin ungehindert passieren können.

Bewertung

Analog zu den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayerns 2023 werden auch die Vorgaben des Regionalplans Donau-Iller 2023 durch die vorliegende Planung weitestgehend beachtet und eingehalten; mögliche Betroffenheiten der genannten Schutzgüter werden im nachfolgenden Textteil eingehender erläutert. Insbesondere zu beachten und bewältigen sind die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne bzw. Bauanträge, die im Rahmen der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage betroffen sein könnten.

3.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das Steuerungsinstrument für den Ausbau regenerativer Energien. Durch die Festlegung fester Vergütungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll die deutsche Energieversorgung weniger abhängig von fossilen Energieträgern gemacht werden. Das EEG folgte im Jahr 2000 auf das Stromeinspeisungsgesetz und benennt unter § 1 Abs. 2 der aktuellen Fassung (2023) das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Des Weiteren wird in § 1 Abs. 3 spezifiziert, dass der für die Erreichung des Ziels nach Abs. 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen soll.

Sogenannte nach § 37 EEG festgelegte besondere Solaranlagen sind zusätzlich privilegiert und können ohne die Erstellung eines Bebauungsplanes erbaut werden, sofern sie mit den Festlegungen nach § 85 c der Bundesnetzagentur vereinbar sind. Für die Gemeinde bedeutend sind hierbei Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau oder Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche, kurz Agri-Photovoltaik (§ 37 EEG Abs. 3 a-b). Auch auf Grünland mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland ist eine solche Privilegierung möglich (§ 37 EEG

Abs. 3 c). Dabei gilt es, bestimmte Voraussetzungen und Forderungen hinsichtlich des Naturschutzes sowie eine maximale Flächengröße (25.000 Quadratmeter) einzuhalten.

3.4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch (BauGB) als wichtigstes Gesetz des Bauplanungsrechtes steuert maßgeblich die Struktur und Ausgestaltung des Raumes. Vorhaben im Außenbereich sind gemäß § 35 Abs. 8 BauGB zulässig, sofern sie u. a. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen. Mit einer Novellierung des BauGB vom 01.01.2023, die das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht festlegt, ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem 200 m breiten Korridor entlang von Autobahnen gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn sowie an Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert (§ 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8). Hierdurch entfällt die Pflicht der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die im oben genannten Korridor errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Mittels einer Einzelfallprüfung kann das Anbauverbot in einem Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand ebenfalls entfallen. Des Weiteren ist die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Anlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 des EEG 2023 im Außenbereich zulässig, sofern das Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit einem Betrieb (land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung oder Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung) steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 Quadratmeter nicht überschreitet und je einer Hofstelle bzw. Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

3.5 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Dirlewang 2024

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des nahenden Ausstiegs aus der Kohleverstromung ist eine Energiewende und ein Umstieg auf eine klimaneutrale, erneuerbare Energieversorgung unausweichlich. Bereits jetzt werden auf dem Gebiet der Marktgemeinde Dirlewang große Mengen an erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, gewonnen. Zur Erreichung der Klimaschutzziele von Paris und Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs möchte die Marktgemeinde ihren Teil beitragen und mit dem vorliegenden Kriterienkatalog die entsprechenden Weichen stellen. Neben einem weiteren Zubau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen liegen für eine Flächenkommune wie Dirlewang die Potenziale unter anderem auch im Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Konversionsflächen oder geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen stehen auf den Gemarkungen der Marktgemeinde nicht zur Verfügung. Dementsprechend kann sich die Gemeinde auch Solaranlagen auf Freiflächen im Außenbereich auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorstellen.

Marktgemeinde und Marktgemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann und ein Bebauungsplan ermöglicht werden soll. Interessenten, die einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie

ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Für die Einleitung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich gelten folgende Kriterien; hier aufgeführt sind lediglich die wichtigen Schlagwörter bzw. Überschriften, die genauen Kriterien können dem angehängten Kriterienkatalog der Marktgemeinde entnommen werden:

- Betreiber
- Sichtbarkeit / Landschaftsbild
- Wert für die landwirtschaftliche Produktion
- Natur- und Artenschutz
- Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen
- Netzanbindung
- Wirkung / Anwendung der Kriterien
- Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus

4 Methodik der Standortanalyse

Zur Ermittlung geeigneter Standorte für die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird methodisch auf ein Ausschlussprinzip zurückgegriffen. Demnach werden in einem ersten Schritt alle Flächen, die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in jedem Fall auszuschließen und demnach also grundsätzlich nicht geeignet sind, abgegrenzt, und als generelle Ausschlusskriterien definiert. Anschließend werden diese durch Restriktionskriterien ergänzt. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft inne, die nur bedingt mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vereinbar sind. Innerhalb der Restriktionsflächen kann nach Einzelfallprüfung des Standortes eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fachlich vertretbar sein. Nach einer räumlichen Überlagerung der Ausschluss- und Restriktionsflächen verbleiben Eignungsflächen, in denen der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich hinsichtlich naturschutzfachlicher, landschaftsplanerischer und rechtlicher Belange nichts entgegensteht. Maßgebend für die Festlegung dieser Flächen sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, die auf einer Themenplattform für das Planen und Genehmigen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im EnergieAtlas Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie aufbereitet werden. Unter der Rubrik der „vorbereitenden Planungsinstrumente und Standorteignung“ wird ein Schreiben mit Hinweisen zur Standorteignung (Stand 12.03.2024) zur Verfügung gestellt, welches die Grundlage des hier erarbeiteten Solarkonzeptes darstellt. Hiermit wird der bisher gültige Kriterienkatalog zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) abgelöst. Die festgelegten Kriterien der Themenplattform werden durch weitere kommunal festgelegte Kriterien ergänzt.

Mit einem Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet kann eine Gemeinde im Prozess der Suche geeigneter Flächen eine aktive, steuernde Rolle übernehmen – insbesondere, weil Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig eine überörtliche Wirkung aufweisen. Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt werden.

5 Untersuchung des Gemeindegebietes

Im folgenden Kapitel werden die für die Abschichtung relevanten generellen Ausschluss- und Restriktionskriterien kurz beschrieben und dargestellt.

5.1 Generelle Ausschlussflächen

Die in den folgenden Unterkapiteln aufgeführten generellen Ausschlusskriterien wurden für das Standortkonzept festgelegt und sind von der Themenplattform des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im EnergieAtlas als solche so vorgegeben. Eine detaillierte Auflistung findet sich in den Hinweisen zur Standorteignung (Stand 12.03.2024).

Obwohl im Hinweisschreiben zur Standorteignung nicht explizit definiert, wurden von vornherein sämtliche Siedlungsgebiete mit Wohncharakter im Untersuchungsgebiet nach logischer Herleitung ausgeschlossen. Darunter fallen bestehende Wohn- und Mischgebiete sowie Einzelhöfe und bebaute Gewerbeflächen. Infrastrukturflächen, wie zum Beispiel der durch das Gemeindegebiet verlaufende Straßenverkehr wurden ebenso wie Sondergebiete als Ausschlussflächen festgelegt. Als Sondergebiete gelten unter anderem Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen. Zudem werden öffentliche Grünflächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung, wie sie im Flächennutzungsplan von Dirlewang festgelegt sind, ebenfalls grundlegend als mögliche Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeschlossen. Im Leitfaden nicht explizit als Ausschlussflächen aufgeführt sind Waldflächen und flächige Gehölze. Diese wurden im vorliegenden Fall allerdings trotzdem als Ausschlussflächen betrachtet, da eine Rodung von Walflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in Frage kommt.

Fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit

Ausschlussflächen sind grundsätzlich nicht geeignete Standorte, die sich aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich nicht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignen. Im Bereich dieser Flächen sind insbesondere schwerwiegende und nachhaltig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Folglich stehen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen und anderweitige öffentliche Belange der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich entgegen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da sie fachrechtlichen Vorgaben widersprechen, die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), vgl. Abbildung 1):

- Magerrasen und wärmeliebender Saum am westexponierten Waldrand südlich Mindelau (Biotophaupt Nr. 7929-1015) – nördlich Altensteig / Forst Unteres Bauernholz
- Kiesweiher westlich Altensteig (Biotophaupt Nr. 7929-1012) – südwestlich Altensteig am Hungerbach
- Hochstaudenfluren, Auwälder und Gewässerbegleitgehölze an der Mindel (Biotophaupt Nr. 7928-1007) – nördlich Dirlewang
- Bachrinnen, Auwald, Feuchtwälder und Baumhecke östlich Saulengrain (Biotophaupt Nr. 8028-0111) – westlich Dirlewang, Apfeltracher Gemeindewald
- Vegetation an Gräben in der westlichen Mindelaue südlich Dirlewang (Biotophaupt Nr. 8028-1122) – Gewanne Holzhaurer Mahd + entlang Straßbach
- Streuobstbestände in Mindelau und bei Dirlewang (Biotophaupt Nr. 7929-1011) – östlich Dirlewang, am Galgenberg
- Bachrinnen, Auwald, Feuchtwälder und Baumhecken östlich Saulengrain (Biotophaupt Nr. 8028-0111) – Forst Tränkholz südwestlich Dirlewang
- Vegetation an Gräben in der westlichen Mindelaue südlich Dirlewang (Biotophaupt Nr. 8028-1122) – im Bereich + entlang des Auengrabens
- Wiesengräben südlich Dirlewang (Biotophaupt Nr. 8029-1005) – parallel zur MN 5 im Bereich der Mindel + östlich Mindel
- Mühlgraben von Dirlewang (Biotophaupt Nr. 8029-1006) – entlang des Mühlbaches
- Hochwasseranlage an der Mindel südlich Dirlewang (Biotophaupt Nr. 8029-1024) – im Bereich Mühlbach/ Auengraben und Mindel
- Baumhecken bei Helchenried (Biotophaupt Nr. 8029-0013) – westlich Helchenried, Forst Am Immen
- Feldgehölze südlich des Immen (Biotophaupt Nr. 8029-0012) – Gewanne Schandlache
- Wärmeliebender Saum bei Oberlauchdorf (Biotophaupt Nr. 8029-1023) – Traufbereiche Forst Oberkopfwald
- Mehrere kleinere Biotope im südöstlichen Gemeindegebiet (u. a. Hochstaudenfluren, Sumpfwaldreste, Pfeifengrasstreuwiese)

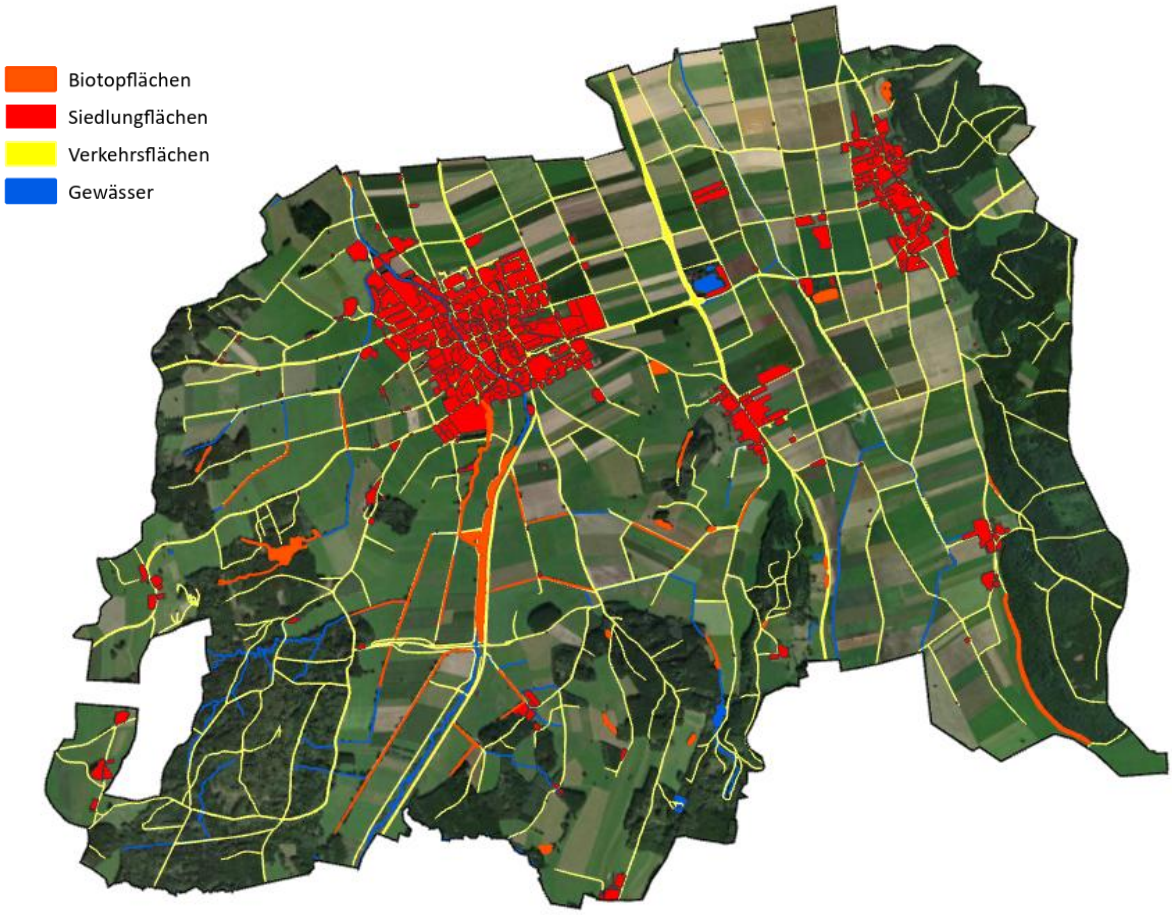

Abbildung 1: Darstellung genereller Ausschlussflächen a) (Siedlungen, Verkehrsflächen; Biotopflächen und Gewässer), maßstabslos

Natürliche Fließgewässer und Seen gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG (vgl. Abbildung 1):

- Mindel (Stufe 3, Gewässerkennzahl 116)
- Straßbach (Stufe 6, Gewässerkennzahl116136)
- Mühlbach (Stufe 6, Gewässerkennzahl 116134)
- Hungerbach (Stufe 6, Gewässerkennzahl 116142)
- Mehrere kleine Gewässer (u. a. Auengraben, Kammlachbächlein, Mühlengraben
- 2 Seen (Seenkennzahl 80102116) an MN 4 zwischen Dirlewang, Helchenried und Altensteig

Zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus wurde bei allen Fließgewässern ein ca. 60 m breiter Uferrandstreifen gemäß § 41 Abs. 2, 3 WHG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG freigehalten (vgl. Abbildung 2).

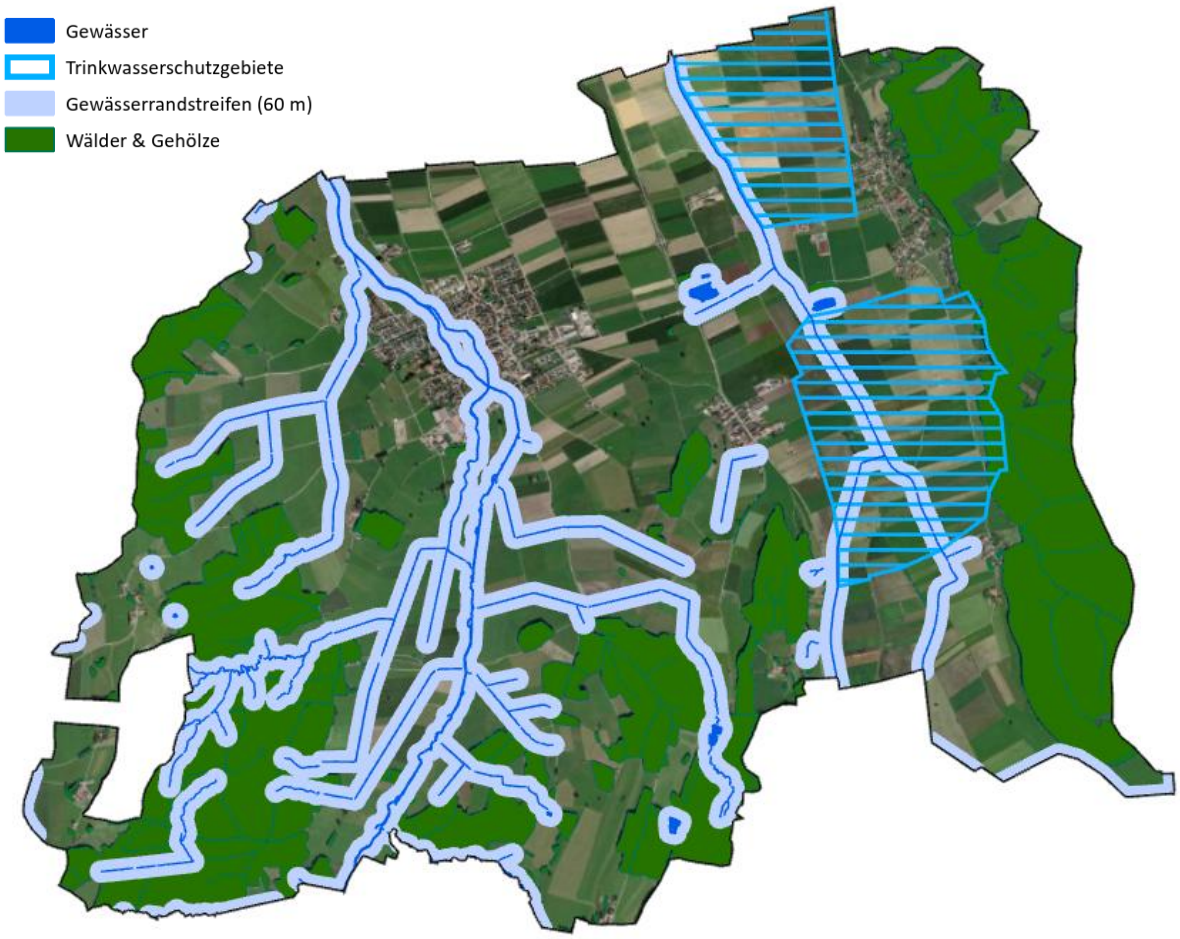

Abbildung 2: Darstellung genereller Ausschlussflächen a) (Trinkwasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen und Waldgebiete), maßstabslos

Trinkwasserschutzgebiete gemäß § 51 f. WHG (vgl. Abbildung 2):

- Mindelheim (Gebietskennzahl 2210792900069, festgesetzt)
- Dirlewang (Gebietskennzahl 2210792900070, festgesetzt)
- Mindelheim / Bad Wörishofen (Gebietskennzahl 2210802960000, planreif)

Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität

Neben den vorangegangenen fachrechtlichen Verbots- bzw. Untersagungstatbeständen (mit beschränkter Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit) sind im Hinweispapier „Standorteignung“ abweichend landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität unter den Ausschlussflächen genannt. Hier wird auf das fortgeschriebene Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 verwiesen, wonach land- und forstwirtschaftliche Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere „zusammenhängende landwirtschaftliche genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität“ sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (vgl. LEP Bayern Kap. 5.4.1). Diese sollen gemäß LEP in den Regionalplänen entsprechend als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten ausgewiesen werden.

Wenn dies erfolgt ist, ist diese Vorgabe des Regionalplanes entsprechend (als Ausschlusskriterium) zu berücksichtigen. Der Regionalplan Donau-Iller hat dies aufgegriffen und in der Fortschreibung (Rechtskraft 20.12.2024) landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Für das Gemeindegebiet Dirlewang handelt es sich um die großen, zusammenhängenden hochwertigen Landwirtschaftsflächen im Talraum der Mindel. Die gemäß Hinweispapier zu berücksichtigenden Ausschlussflächen umfassen somit maßgeblich diese Flächenkulisse des Regionalplanes.

Ergänzend zu diesen schützenswerten zusammenhängenden Flächen werden im Zuge des Solarleitplanes alle Flächen mit hoher Bonität betrachtet. Als solche gelten Böden, die die jeweilige Bodengüte nach den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) (Stand 16.10.2024) überschreiten. Für den Landkreis Unterallgäu (Landkreiszahl 09778) liegt die Ackerzahl bei einem Durchschnittswert von 55, der Durchschnittwert für die Grünlandzahl bei einem Wert von 50.

Gemäß den Hinweisen sind auf landwirtschaftlichen Flächen überdurchschnittlicher Bonität regelmäßig Agri-Photovoltaikanlagen zulässig, die die Vorgaben des Standes der Technik i. S. d. DIN SPEC 91434 einhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass auf mindestens 85 % der Anlagenfläche weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, die trotz gewisser Einschränkungen aufgrund der Doppelnutzung auf der Fläche mindestens 66 % ihrer Ertragsfähigkeit im Vergleich zum Ausgangszustand beibehält.

Nach einer ersten Untersuchung, die, wie in den Hinweisen zur Standorteignung vorgegeben, die landwirtschaftlichen Böden oberhalb der Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen als mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließt, würde eine landwirtschaftliche Fläche von rd. 10,41 km² für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden müssen, da die landwirtschaftlichen Böden innerhalb des Gemeindegebietes, verglichen mit dem Landkreis, durchschnittlich generell höherwertigere Acker- und Grünlandzahlen aufweisen. Bei einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche von 14,69 km² im Gemeindegebiet würden dementsprechend rd. 71 % der Fläche allein durch die Berücksichtigung der Böden überdurchschnittlicher landwirtschaftlicher Bonität ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Flächen / Böden, für die die landkreisbezogenen Durchschnittswerte nicht überschritten werden, befinden sich maßgeblich westlich des Hauptortes Dirlewang, für welchen eine weithin gegebene Einsicht vom Siedlungsgebiet vorliegt, sowie im landschaftlich hochwertigeren Bereich zwischen der Mindel und dem Mühlbach bzw. im Bereich des Auengraben, in welchem sich u. a. eine Vielzahl von Biotopflächen befinden. Ein ähnliches Ergebnis würde sich ergeben, wenn lediglich die Grünlandzahlen ≥ 50 berücksichtigt werden würden. Auch hier verbleiben nur die unmittelbar um die Siedlungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie solche, die sich in landschaftlich hochwertigen Bereichen oder in der Nähe von Waldflächen liegen, was wiederum für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ungünstig ist. Gemeinsam mit den übrigen Ausschluss- und Restriktionskriterien ließe dies der Gemeinde im Allgemein nur einen sehr geringen Spielraum zur Steuerung einer möglichen Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebiets. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Fall von der Gemeinde bewusst und in Abwägung aller Belange die Ackerzahlen ≥ 55 angewendet (vgl. Abbildung 3).

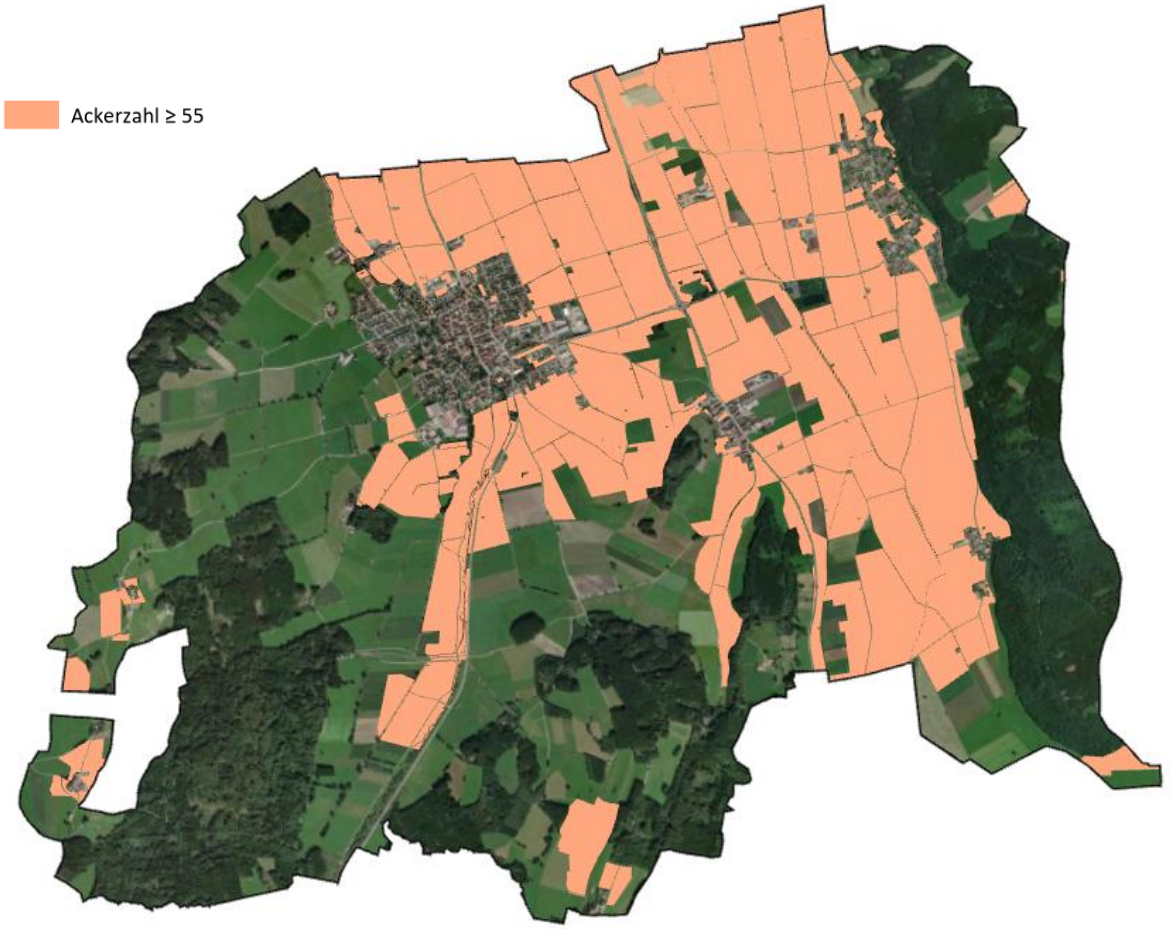

Abbildung 3: Darstellung genereller Ausschlussflächen b), maßstabslos

Gemäß dem Kriterienkatalog der Marktgemeinde Dirlewang soll der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Für die Anlagen sollen demnach ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit geringer Bonität herangezogen werden; ein entsprechender Nachweis ist der Marktgemeinde vorzulegen. Wenn mehrere Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage kommen, sind Flächen mit einer geringeren Wertstufe zu bevorzugen. Weiterhin wird im Kriterienkatalog ausdrücklich genannt, dass diese Kriterien als Abwägungskriterien zu verstehen sind. Wenn an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, obliegt es dem Marktgemeinderat, in der Gesamtschau aller Kriterien einzelfallbezogen, abzuwägen, ob das Solarprojekt als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Dementsprechend gibt es auch hier seitens der Marktgemeinde keine absolut restriktiven Einschränkungen bezüglich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, bei welchen sich die geeigneten Flächen an den Acker- und Grünlandzahlen orientieren; vielmehr ist die Marktgemeinde beim Kriterium Boden grundsätzlich einer Abwägung zugänglich.

Fazit: Für eine sachgemäße Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange sind die gemäß Hinweispapier genannten zusammenhängenden Flächen hoher landwirtschaftlichen Bonität zu berücksichtigen und von klassischen Freiflächen PV-Anlagen freizuhalten (sofern nicht mit der Landwirtschaft vereinbar). Die Gebietskulisse hierfür ist dem Vorbehaltsgebiet (VBG) B 1.2.1 Land und Forstwirtschaft zu entnehmen.

Die darüber hinaus im Gemeindegebiet von Dirlewang vorhandenen verstreuten kleinteiligen und isoliert liegenden Acker- und Grünlandflächen mit überdurchschnittlicher Bonität unterliegen im Einzelfall der Abwägung (gemäß kommunalem Kriterienkatalog) der Gemeinde Dirlewang.

Darstellung der generellen Ausschlussflächen

Um abschließend einen besseren Überblick über die generellen Ausschlussflächen zu erhalten, wurden die grundsätzlich nicht geeigneten Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zusammengefasst. Durch die generellen Ausschlussflächen a) wird eine Fläche von rd. 1.340 ha für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen, die generellen Ausschlussflächen b)[1] nehmen eine Fläche von 760 ha ein. Werden die gesamten generellen Ausschlussflächen übereinandergelegt, ergibt dies einen Flächenanteil von ca. 1.820 ha, der als potenzielle Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeschlossen wird. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rd. 78 % des Gemeindegebietes (vgl. Abbildung 4).

[1] Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen zu den Ausschlussflächen b) im Unterkapitel „Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität“ verwiesen, bzw. auf die entsprechenden Ausführungen im zitierten Hinweispapier des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 12.03.2024

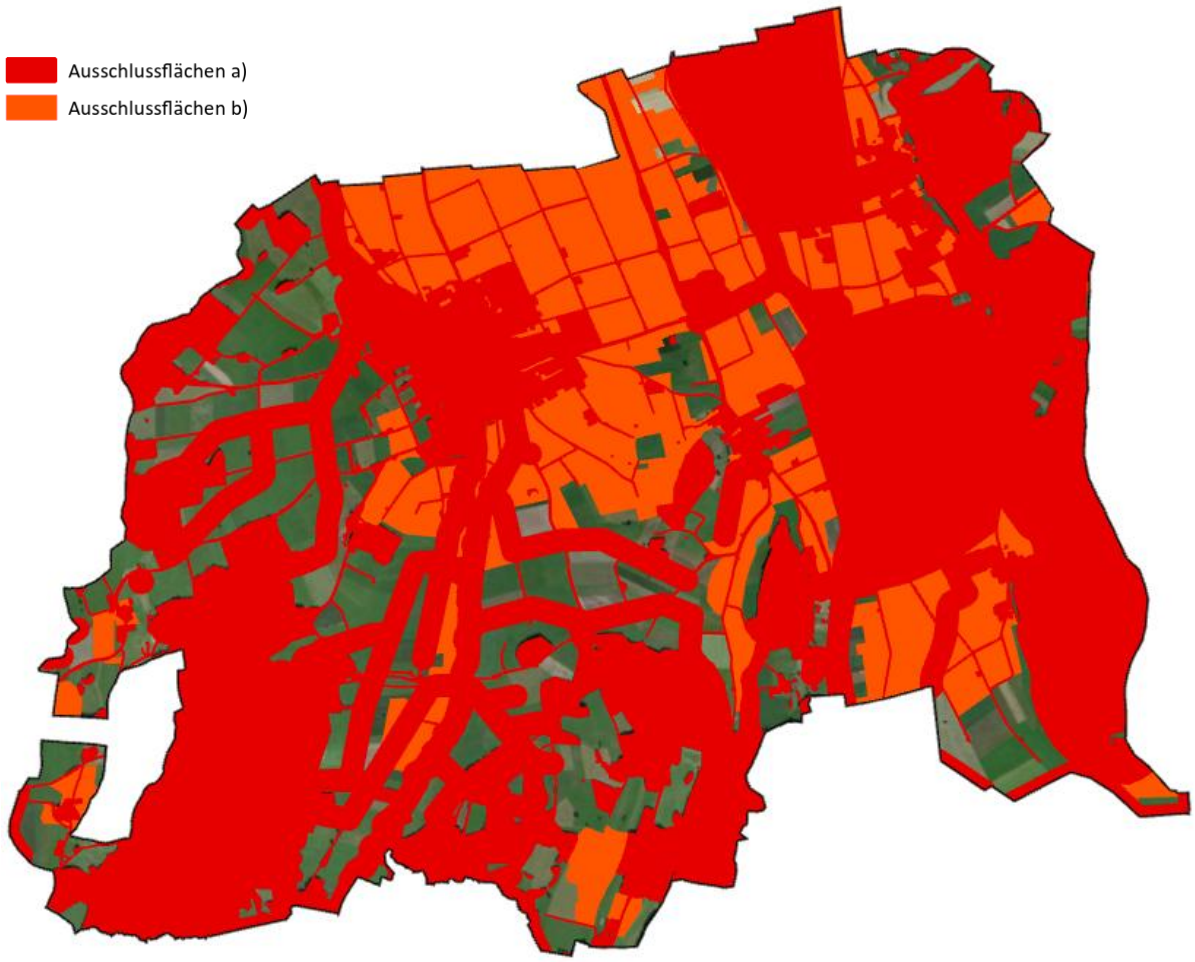

Abbildung 4: Generelle Ausschlussflächen, maßstabslos

5.2 Restriktionsflächen

Unter die Restriktionsflächen fallen Flächen, die regelmäßig eine große Bedeutung für Natur, Landschaft sowie für die Landwirtschaft oder sonstige öffentliche Belange haben. Daher sind diese Flächen i. d. R. nur bedingt für die Anlagenerrichtung geeignet. Genau wie die generellen Ausschlussflächen sind auch die Kriterien der Restriktionsflächen vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Rahmen des Hinweisschreibens zur Standorteignung vorgegeben.

Fachrechtliche Vorhaben mit Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall

Auf diesen Flächen sind grundsätzlich fachrechtliche Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen, die der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegenstehen könnten. Aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik können sich in geeigneten Fällen jedoch Ausnahme- oder Befreiungstatbestände ergeben bzw. im Rahmen für die Vorhabensverwirklichung (z.B. über Auflagen oder vertragliche Vereinbarungen) geschaffen werden. In diesen Fällen kann daher das sogenannte Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage in Betracht kommen, wobei die Entscheidungs-

prärogative der Fachbehörden zu beachten ist. Im Rahmen der Prüfung der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit ist wiederum § 2 EEG zwingend zu beachten.

Bodendenkmäler im Sinne von Art. 1 und 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) (vgl.Abbildung 5):

- Villa rustica und Ziegelei der römischen Kaiserzeit (Aktennummer D-7-7928-0008 (östlich Dirlewang) + -0009 (nordwestlich Dirlewang))
- Mehrere Denkmale im Siedlungsgebiet von Dirlewang (u. a. Siedlungen des Mittelalters bzw. vorgeschichtlicher Zeitstellung, Gräber der Urnenfeldzeit)
- Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer D-7-8029-0111), östlich Helchenried
- Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer D-7-8029-0021), Forst Bannholz
- Verebnete Grabhügel der Hallstattzeit (Aktennummer D-7-8029-0022), Bereich Hungerbach südwestlich Osterlauchdorf
- Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und Burgstall des Mittelalters (Aktennummer D-7-8029-0018), Forst Mühlwald, Gewanne Leutental
- Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer D-7-8029-0017), nordwestlich Wallenried (teilweise Gemeinde Unteregg)
- Viereckschanze der späten Latènezeit (Aktennummer D-7-8028-0003), Forst Beyburg, südöstlich Eierscholl

Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß § 15 BNatSchG (vgl. Abbildung 5):

- Ausgleichsflächen für Ortsumfahrung B 16 Apfeltrach-Dirlewang (ÖFK-Lfd-Nr. 145465)
- Naturweiher nach Kiesausbeute Hr. Johann Schmid (ÖFK-Lfd-Nr. 140951)
- Mehrere kleinere Ausgleichsflächen für verschiedene Bebauungspläne im Bereich der Siedlungsgebiete Dirlewang, Altensteig und Helchenried sowie im südlichen Gemeindegebiet
- Weiterhin berücksichtigt wurde das mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmte Aufwertungsflächenkonzept der Scharpf Kulturerbe-Stiftung, welches sich in Alesrain auf einer Fläche von rd. 58.900 m² über mehrere Flurstücke der Gemeinde und Gemarkung Dirlewang erstreckt. Da die Fläche noch nicht in den frei zugänglichen Daten enthalten ist, kann diese nicht gemeinsam mit den bereits festgesetzten Ökokatasterflächen abgehandelt werden. Das Areal erstreckt sich sowohl über Offenland- als auch Waldbereiche. Das Ziel der Ausgleichsflächenkonzeption ist die Entwicklung von naturschutzfachlich hochwertigen Biotoptypen mit verschiedenen Lebensräumen für spezifische Tier- und Pflanzenarten.

Abbildung 5: Darstellung der Restriktionsflächen a), maßstabslos

Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind

Auf diesen Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.

Innerhalb des Marktgemeindegebietes Dirlewang gibt es hier keine Betroffenheiten.

Darstellung aller Restriktionsflächen a)

Die Restriktionsflächen innerhalb des Marktgemeindegebietes auf Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen belaufen sich auf rd. 55 ha und machen entsprechend einen relativ geringen Flächenanteil (ca. 2 %) des Gemeindegebietes von Dirlewang aus (vgl. Abbildung 5).

5.3 Kommunale Kriterien

Zusätzlich zu den durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in ihrem Hinweisschreiben zur Standorteignung festgelegten generellen Ausschluss- und Restriktionskriterien, hat die Gemeinde eigene Ausschlussflächen innerhalb eines Kriterienkataloges festgelegt, die maßgeblichen Kriterien wurden in einem der vorangegangenen Kapitel bereits aufgelistet (vgl. Kapitel 3.5 und Anhang).

Besondere Berücksichtigung fand dabei u. a. die Sichtbarkeit bzw. das Landschaftsbild. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß Kriterienkatalog möglichst abseits von Wohngebieten geplant werden und von diesen aus möglichst nicht sichtbar sein. Im Sinne der Regionalplanung ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass die Anlagen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und diese vielmehr so geplant werden, dass sie sich in das Landschaftsbild eingliedern. Ebenso auszuschließen sind Flächen, die sich direkt an bestehende und (bereits absehbare) künftige Wohngebiete anschließen. Unterstrichen wird dieses Kriterium des Landschaftsbildes bzw. der Sichtbarkeit auch innerhalb der Hinweise zur Standorteignung. Auch hier sind Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung der Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind sowie weithin einsehbare, landschaftsbildprägende Landschaftsteile wie Kuppen und Hanglagen oder Geländerücken den Restriktionsflächen b) zugeordnet und besitzen folglich eine fachliche Wertigkeit, die jedoch der planerischen Gesamtabwägung zugänglich ist.

Da diesem Kriterium innerhalb der Hinweise zur Standorteignung keine harten Fakten zugeordnet werden (können), sondern die jeweilige Einschätzung vielmehr häufig vom subjektiven Empfinden des Einzelnen abhängig ist, soll es insbesondere auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung verbal-argumentativ abgehandelt werden. Gemäß den Schummerungskarten im BayernAtlas präsentiert sich das Gemeindegebiet Dirlewangs als für den Landkreis Unterallgäu vergleichsweise eben. Die größeren Erhebungen konzentrieren sich maßgeblich auf die bestehenden Waldgebiete in den Bereichen entlang der östlichen Gemeindegrenze, südlich des Kammlachbächleins und um den Roßkopf im südwestlichen Gemeindegebiet. Sollten Flächen in diesen Bereichen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen werden, wird eine Prüfung der Betroffenheiten der naheliegenden Umgebung sowie der unmittelbar betroffenen Siedlungsbereiche empfohlen.

6 Berücksichtigung weiterer Fachvorgaben

Laut EEG 2023 sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von > 750 kW potenziell vergütungsfähig, sofern sie auf einer unter § 48 Abs. 1 EEG 2023 aufgeführten Fläche errichtet werden (EnergieAtlas Bayern 2023). Darunter fallen unter anderem Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnbaulicher und militärischer Nutzung, die im Gemeindegebiet von Dirlewang nur eine äußert untergeordnete Rolle spielen.

Seit der neuesten Änderung des EEG 2023 ist eine Privilegierung auch auf landwirtschaftlichen Flächen möglich, solange die mit Solarmodulen überbaute Fläche eine Gesamtgröße von 2,5 ha nicht überscheitet und auf den Flächen eine gleichzeitige ackerbauliche Nutzung oder Nutzung als Grünland stattfindet, bei der mindestens 66 % des Ertrages in Relation zu der vor der Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erbrachten Gesamtertrages generiert werden müssen (vgl. Kap. 3.3 und 3.4).

7 Abschließendes Ergebnis

Im Gemeindegebiet Dirlewangs stehen nach Abschichtung der generellen Ausschlussflächen und der Restriktionsflächen gemäß dem Kriterienkatalog des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie unter Berücksichtigung der kommunalen Kriterien ca. 500 ha an Eignungsflächen zur Verfügung, die grundsätzlich als Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage kommen können (vgl. Abb. 6).

Abbildung 6: Eignungsflächen, maßstabslos

Durch die Neuerungen des BauGB sowie des EEG 2023 und der damit verbundenen Privilegierung von besonderen Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht allerdings ein deutlich höheres Potenzial geeigneter Standorte, welches sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen lässt. Durch die Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen bei gleichwertigem Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche und auf Freiflächen, die gleichzeitig landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt werden, könnte sich die potenziell mögliche Fläche, die sich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen würde, je nach lokalem Interesse, deutlich ausweiten. Diese Anlagen sind derzeit jedoch nur dann privilegiert, wenn sie maximal eine Größe von 2,5 ha aufweisen und in Verbindung mit einer Hofstelle betrieben werden.

H. Matthias Scharpf

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Marktgemeinde Dirlewang

Stand: 05.02.2024

Präambel

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des nahenden Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung ist eine Energiewende und ein Umstieg auf eine klimaneutrale, erneuerbare Energieversorgung unausweichlich. Bereits jetzt werden auf dem Gebiet der Marktgemeinde Dirlewang große Mengen an erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, gewonnen. Wenn die Klimaschutzziele von Paris erreicht und der globale Temperaturanstieg auf zwei oder sogar 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden soll, ist ein Umsteuern und der Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich. Die Marktgemeinde Dirlewang will mit diesem Kriterienkatalog hierfür entsprechende Weichen stellen. Neben einem weiteren Zubau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen liegen für eine Flächenkommune wie Dirlewang die Potenziale unter anderem auch im Bau von Solaranlagen auf Freiflächen. Konversionsflächen oder geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen stehen auf den Gemarkungen der Marktgemeinde Dirlewang nicht zur Verfügung. Daher kann sich die Marktgemeinde Dirlewang auch Solaranlagen auf Freiflächen im Außenbereich, das heißt auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche dafür in Betracht kommen bzw. geeignet sind, vorstellen.

Marktgemeinde und Marktgemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen

(vorhabenbezogenen) Bebauungsplan[1] erfordern. Anhand übergreifender Kriterien will der Marktgemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Marktgemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Dirlewang hat den Kriterienkatalog für FreiflächenPhotovoltaik in der Marktgemeinde Dirlewang am 05.02.2024 beschlossen.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Interessenten, die auf dem Gebiet der Marktgemeinde Dirlewang einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Marktgemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Marktgemeinderat die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden.

Der Kriterienkatalog hat auf das dann gegebenenfalls folgende eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

---

[1] Zusätzlich müsste der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. In der Regel wird dies im Parallelverfahren umgesetzt.

Beschluss

Für die Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Marktgemeinde Dirlewang gelten die folgenden Kriterien:

1. Betreiber

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dirlewang nur durch ortsansässige Unternehmen errichtet und betrieben werden.

2. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen möglichst abseits von Wohngebieten geplant werden und von diesen aus möglichst wenig sichtbar sein.
- Im Sinne der Vorgaben der Regionalplanung ist bei der Standortortwahl darauf zu achten, dass die Anlagen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Sie sollen vielmehr so geplant werden, dass sie sich möglichst ins Landschaftsbild eingliedern.
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und (bereits absehbare) künftige Wohngebiete ist auszuschließen.
- Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Visualisierung oder einer Sichtbarkeitsanalyse.

3. Wert für die landwirtschaftliche Produktion

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.
- Für den Bau von Photovoltaik-Anlagen sollen ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit geringer Bonität herangezogen werden. Ein entsprechender Nachweis ist der Marktgemeinde Dirlewang vorzulegen.
- Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe zu bevorzugen.

4. Natur- und Artenschutz

- Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bieten dabei das gemeinsame Papier der badenwürttembergischen Umweltverbände sowie der Praxisleitfaden Freiflächensolaranlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt. Zu empfehlen ist z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

5. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Marktgemeinde Dirlewang legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Freiflächen-Solarprojekte auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

7. Wirkung/Anwendung der Kriterien

- Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Marktgemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.
- Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Marktgemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

8. Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus

Die Marktgemeinde Dirlewang begrenzt den Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine Gesamtfläche (inklusive der ggf. erforderlichen Ausgleichsflächen) von 40 Hektar in den nächsten 10 Jahren. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Gemarkung Dirlewang: 20 Hektar
- Gemarkung Altensteig: 10 Hektar
- Gemarkung Helchenried: 10 Hektar

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten sich gleichmäßig über das Gemeindegebiet verteilen.

Der Marktgemeinderat wird nach einem Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Gesamtfläche von 40 Hektar erneut über einen weiteren Zubau beraten.

Anhang

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz (Thema 3: Natur- und Artenschutz)

- **Umzäunung**
- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

- **Innerhalb der Anlage**
- Die Aufständerung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.

- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.

- **Ausgleichsflächen**
- Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen. Diese sollten, wenn möglich direkt auf der Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

- **Tierschutz**
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden.
  Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.